

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.2022

Geschäftszahl

Ra 2022/12/0106

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/17/0162 E 30. August 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Keinesfalls ist allein der Umstand, dass der Vermieter keine Kenntnis von der Nutzung des Mietobjektes zur Veranstaltung von Glücksspielen hat, als Sorgfaltsverstoß zu werten, der dazu führen könnte, dass eine unternehmerische Beteiligung im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG vorläge.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022120106.L04